



4,404-SR: Zivilgesetzbuch: Familien- und Erbrecht, Sachenrecht mit Seminar Sachenrecht

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 7.5

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
4,404,1.00 Zivilgesetzbuch: Familien- und Erbrecht	Deutsch	Geiser Thomas
4,404,3.00 Zivilgesetzbuch: Sachenrecht: Selbststudium	Deutsch	Koller Alfred
4,430,1.00 Seminar Zivilgesetzbuch: Sachenrecht	Deutsch	Koller Alfred

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

Veranstaltungs-Inhalt

Familien- und Erbrecht

Inhalt

Einerseits wird der im Herbstsemester noch nicht behandelte Teil des Familienrechts vorgestellt, wobei der Akzent auf dem Scheidungsrecht und dem Kindesrecht liegt. Andererseits wird der im Herbstsemester bereits erarbeitete Stoff vertieft.

Unterlagen

Ein genaueres Programm und eine Fallsammlung werden zu Beginn abgegeben. Weitere Unterlagen folgen jeweils im Laufe der Veranstaltung.

Sachenrecht

Das Sachenrecht bildet einen wichtigen Bestandteil in der juristischen Praxis (Stichworte: Kreditsicherung mittels Pfandrechten, Immissionsschutz, usw.). Es weist enge Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Obligationenrecht, auf. Beispielsweise kann ein Grundstückskaufvertrag seitens des Verkäufers nur mittels eines sachenrechtlichen Institutes (Grundbucheintragung) erfüllt werden.

Im Selbststudium geht es darum, die Grundzüge des Sachenrechts kennenzulernen und wichtige Bezüge zu anderen Rechtsgebieten herzustellen. Auf diesen zweiten Aspekt wird insbesondere im Seminar Sachenrecht, welches parallel zum Selbststudium stattfindet, Wert gelegt. Einen wesentlichen Bestandteil des Seminars bilden auch Methodenfragen.

Veranstaltungs-Struktur

Familien- und Erbrecht

Es handelt sich um eine Kontaktveranstaltung, bei der eine aktive Mitwirkung der Studierenden erwartet wird. Gearbeitet wird namentlich mit kurzen Übungsbeispielen und ausführlicheren Fällen, aus denen die rechtlichen Strukturen abgeleitet werden sollen.

Sachenrecht

Beim Seminar Sachenrecht handelt es sich um eine Kontaktveranstaltung (vgl. dazu das separate Merkblatt).

Familien- und Erbrecht

Pflichtlektüre:

- Hausheer, Heinz/Geiser, Thomas/Aebi-Müller, Regina E. Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2007.

Alternativ: Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §18-35.

- Hegnauer, Cyrill/Breitschmid, Peter. Grundriss des Familienrechts, 1. Auflage, Bern 2008.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §36-42.

- Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §47-58, (Vormundschaftsrecht).
- Druey, Jean Nicolas. Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002.

Alternativ: Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg/Rumo-Jungo, Alexandra. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §59-84.

Weiterführende Literatur:

- Siehe dazu die weiterführenden Literaturangaben in der Pflichtlektüre.

Sachenrecht

- Der Stoff ist anhand eines Skripts ("Skript für das Selbststudium im Sachenrecht") zu erarbeiten. Im Skript finden sich weitergehende Literaturhinweise, welche ebenfalls zum Pflichtstoff gehören.
- Auf dem StudyNet finden sich Übungsfälle samt Lösungen. Es wird empfohlen, die Fälle vorerst selbstständig zu lösen.

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Zentral - schriftliche Klausur / Prüfung (100%, 120 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrucke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel

(Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:

- Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
- Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
- Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
- Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

ZGB/OR: aktuelle amtliche Ausgabe in allen Landessprachen oder aktuelle unkommentierte Ausgaben z.B. Gauch, Aeppli, Giger, Weimar, Breitschmid/Roberto oder auch die einbändige Loseblattsammlung "Schweizerische Gesetze" von Rehbindler/Zäch. Beizufügen ist: Weitere unkommentierte Gesetzestexte (z.B. Handelsregisterverordnung, in einigen privaten Ausgaben auch enthalten) sind zulässig, werden für die Prüfung jedoch nicht benötigt.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Familienrecht

- Allgemeines Eherecht
- Ehescheidung
- Ehegüterrecht
- Errungenschaftsbeteiligung
- Kindesrecht

Jeweils auf der Grundlage von:

- In der Vorlesung abgegebenen Unterlagen
- Mit den entsprechenden Kapiteln in: Hausheer H./Geiser T./Aebi-Müller R., Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, dritte Auflage, Bern 2007

Nicht Gegenstand der Prüfung bildet

- Die eheähnliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat)
- Verlobung und Verlöbnis
- Die Eheschliessung

Erbrecht

- Grundlagen
- Gesetzliche Bestimmung der Erbteile
- Verfügung von Todes wegen
- Der ungeteilte Nachlass
- Auflösung der Erbengemeinschaft

Jeweils auf der Grundlage von:

- In der Vorlesung abgegebenen Unterlagen
- Skript Selbststudium Erbrecht: Fragen und Antworten / 3. Semester SS 08
- Mit den entsprechenden Kapiteln in: Druey, Jean Nicolas, Grundriss des Erbrechts, 5. Aufl., Bern 2002

Nicht Gegenstand der Prüfung bildet

- Das bäuerliche Erbrecht

Sachenrecht

Gegenstand der Prüfung bildet das gesamte Sachenrecht (Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht). Prüfungsrelevant sind das "Skript für das Selbststudium Sachenrecht" und die darin angegebene Literatur, ferner der Stoff, der im Rahmen des Selbststudiums anlässlich von Kontaktveranstaltungen behandelt wurde.

Zusätzlich ist das Merkblatt des Seminars Sachenrecht (4,430) relevant.

Die Gewichtung der Prüfungsteile (Vorlesungsteil Familien- und Erbrecht/Selbststudium Sachenrecht/Seminar Sachenrecht) beträgt je 1/3.

Prüfungs-Literatur

Familien- und Erbrecht

Pflichtlektüre:

- Hausheer/Geiser/Kobel: Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Auflage, Bern 2007.

Alternativ: Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §18-35.

- Hegnauer/Breitschmid: Grundriss des Familienrechts, 1. Auflage, Bern 2008.

Alternativ: Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §36-42.

- Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §47-58, (Vormundschaftsrecht).

- Druey: Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002.

Alternativ: Tuor/Schnyder/Schmid/Rumo-Jungo: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, §59-84.

Weiterführende Literatur:

Siehe dazu die weiterführenden Literaturangaben in der Pflichtlektüre.

Sachenrecht

Pflichtlektüre:

Alfred Koller: Skript für das Selbststudium Sachenrecht, FS 2009 (zu beziehen bei der Skriptekommission) und die darin angegebenen Literaturstellen aus:

- Schmid Jörg/Hürlimann-Kaup Bettina: Sachenrecht, 2. A. Zürich 2003.

- *Alternativ:* Rey Heinz: Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I: Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, 3. A. Bern 2007.

- *und:* Riemer Hans-Michael: Grundriss des Schweizerischen Sachenrechts, Band II: Die beschränkten dinglichen Rechte: Dienstbarkeiten, Grund- und Fahrnispfandrechte, Grundlasten, 2. A. Bern 2000.

Baumann Max: Sachenrecht, Zürich/St. Gallen 2008, S. 24-34.

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. unbedingt den Vorrang hat.